

Die Fraktion der AGL stellt gem. § 34 Abs. 1 GemO den **Antrag**, folgenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats (Ende April 2019) zu setzen:

Der Gemeinderat möge die zeitnahe Vorbereitung und Durchführung eines **Bürgerentscheids** gem. § 21 GemO zur Beantwortung folgender Fragen beschließen:

a) Sind Sie für die Bereitstellung des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach, Gewann „Hebert“, um dort Windkraftanlagen errichten zu lassen ?

Ja / Nein

b) Sind Sie für eine Vermarktung des von diesen Windkraftanlagen erzeugten Stroms, damit die Erträge im Wesentlichen der Stadt Eberbach, ihren Einwohnern und den Einwohnern der Gemeinde Schönbrunn sowie den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald zugutekommen ?

Ja / Nein

### **Begründung:**

1. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.02.2019 mehrheitlich beschlossen, das sog. Interessenbekundungsverfahren zwecks Vermarktung des Standorts „Hebert“ für die Windkraftnutzung nicht fortzuführen.  
Das Abstimmungsergebnis war denkbar knapp.

Im Jahr 2015 haben sich 60 % der Eberbacher bei einer 35 %-igen Beteiligung der Bevölkerung für die Windenergie auf dem „Hebert“ entschieden.  
Die Beschlussfassung des Gemeinderats vom 21.02.2019 berücksichtigt diese Historie in keinsten Weise, verstößt mithin gegen ein deutliches Votum der Bürger (des „Souveräns“) unserer Stadt und lässt sich nach unserer Auffassung mit demokratischen Grundsätzen nicht in Einklang bringen.

Das Thema muss deshalb, insbesondere aber wegen seiner langfristig enormen (energie-)politischen und wirtschaftlichen Bedeutung für Eberbach auch und gerade in Würdigung der Vorgeschichte, nämlich des Ergebnisses einer in 2015 stattgefundenen Bürgerbefragung von den Bürgern entschieden werden.

Unserem Antrag nach § 34 GemO steht nicht die Regelung entgegen, wonach der „gleiche Verhandlungsgegenstand“ nicht bereits innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden sein darf, denn es handelt sich bei unserem Antrag aufgrund der Forderung nach einem Bürgerentscheid erkennbar nicht um den gleichen, bereits in der Sitzung vom 21.02.2019 behandelten Verhandlungsgegenstand.

Unsere Fragestellungen berühren ausdrücklich nicht eine Regelung der Bauleitplanung gem. § 21 Abs. 2 Ziff. 6 GemO, die bekanntlich nicht zum Gegenstand eines Bürgerentscheids gemacht werden kann. Vielmehr gehen unsere, den Abstimmenden vorzulegenden Fragen in die Richtung, welcher Art von Nutzung die Stadt Eberbach in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin eines bestimmten Grundstücks, also auf privatrechtlicher Basis, den Vorrang einräumen sollte.

Die oben formulierten Fragen sind Formulierungsvorschläge, letztlich entscheidet der Gemeinderat über die Formulierung der Fragen.

Die Fraktion der AGL Thomson, Stumpf P., Kaiser, Jost